



Berlin, 25. November 2015
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-441/2015
Bezug: Ihre E-Mail vom
2. September 2015

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:



Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter



mit E-Mail vom 2. September 2015 haben Sie um Übersendung eines Verzeichnisses aller Autoren von Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gebeten.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Amtliche Informationen sind hierbei jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Eine Pflicht zum Beschaffen nicht vorhandener Informationen hingegen besteht nach § 1 Abs. 1 S. 2 IFG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG nicht.

Eine Liste aller Autoren der Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages existiert nicht.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25. Juni 2015 (Az. 7 C 1.14, 2.14) zwar entschieden hat, dass ein Anspruch auf die Herausgabe einzelner



Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages besteht. Der Urteilsbegründung der genannten Entscheidung lässt sich jedoch entnehmen, dass ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz sich allein auf die Einsichtnahme in einzelne Arbeiten beziehen soll. Ein Anspruch auf Kenntnis des Verfassers des Gutachtens ergibt sich aus der Entscheidung hingegen nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

